

Nagoya-Protokoll – Zugang und Nutzung genetischer Ressourcen

Allgemeine Hinweise

Was besagt das Nagoya-Protokoll?

Nagoya-Protokoll über Zugang und Vorteilsausgleich (**ABS = Access and Benefit-Sharing**) ist ein internationales Abkommen, das auf eine ausgewogene und gerechte Aufteilung der Vorteile abzielt, die sich aus der Nutzung (Forschung und/oder Entwicklung) **genetischer Ressourcen** (und/oder darauf bezogenen traditionellen Wissens) ergeben. Vgl. <https://www.cbd.int/abs/>.

Um welche genetischen Ressourcen handelt es sich?

- Eine genetische Ressource ist **jedes Material pflanzlichen, tierischen, mikrobiellen** oder sonstigen (nicht menschlichen) Ursprungs, das **funktionale Erbinheiten enthält**, oder **Derivate** einer genetischen Ressource (z. B. Enzyme, Proteine, Metaboliten) mit tatsächlichem oder potentielltem Wert.
- **Ausgeschlossen** sind Organismen, die Gegenstand spezieller Verträge sind (z.B. Internationaler Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft => 35 Nahrungs- und 29 Futtermittelpflanzenarten z.B. Weizen u.a. Getreide, Apfel, Erdbeere, Ackerbohne, diverse Kohlarten; aber nicht: Reben!), und jede Art von menschlichem genetischem Material.
- Unter **Nutzung** genetischer Ressourcen versteht man das **Durchführen von Forschungs- und/oder Entwicklungstätigkeiten** an der genetischen und/oder biochemischen Zusammensetzung dieser Ressourcen oder deren Derivaten.
- Gilt für jede genetische Ressource, die im Anwendungsbereich des Nagoya-Protokolls ab dem **14.10.2014** gesammelt wurde.

Unterzeichnende Länder des Nagoya-Protokolls

- 141 Mitglieder, 1 ratifiziert aber noch kein offizielles Mitglied (Costa Rica)
- Nicht unterzeichnet durch: Italien, Polen, USA, Australien, Neuseeland, Russland, hier gelten u.a. nationale ABS-Regelungen, so dass auch hier eine Abstimmung mit VF1 durchgeführt werden sollte.
- Details zu den teilnehmenden Ländern: <https://absch.cbd.int/en/>

Was bedeutet das für die Forschung?

- Bitte prüfen Sie während der Antragstellung, ob Sie in den Anwendungsbereich des Nagoya-Protokolls fallen – siehe hierzu die **Checkliste**.

- Vor dem Erwerb einer genetischen Ressource muss dem Nutzenden eine Zugangsverpflichtung (**Access obligations**) vom Bereitstellerland (das Land, in dem sich die genetische Ressource *in situ* befindet) gewährt werden, in Form einer **PIC-Erlaubnis (Prior Informed Consent)**.
- Abschluss von Verpflichtungen zum Vorteilsausgleich (**Benefit-Sharing obligations**) in Form von einvernehmlichen Bedingungen (**MAT – Mutually Agreed Terms**): vertragliche Verpflichtungen zwischen dem Bereitstellerland und dem Nutzenden der genetischen Ressource (**MTA - Material Transfer Agreement**):
 - o MATs legen monetäre und / oder nicht monetäre Maßnahmen zur Aufteilung des Nutzens fest.
 - o MATs regeln, was mit der genetischen Ressource getan werden kann (kommerzielle oder nicht-kommerzielle Forschung), wer Nutzer:in dieser Ressource sein wird, für wie lange Nutzung erfolgt, ob Ressourcen an andere Wissenschaftler/innen weitergegeben werden können usw.
- Wenn Nutzer:innen einer genetischen Ressource PIC und MAT vorliegen haben, kann das Bereitstellerland ein international anerkanntes Übereinstimmungszertifikat (**Internationally Recognized Certificate of Compliance, IRCC**) erteilen, um die Rechtmäßigkeit des Zugangs und die Einrichtung der MATs zu belegen und kann über die Veröffentlichung auf der ABS-Clearing-House-Website entscheiden.

Was bedeutet das für die HGU?

- Compliance-checks werden seit 2018 von der zuständigen nationalen Behörde des Landes durchgeführt, in dem der Zugang und die Nutzung der Ressource erfolgen (in Deutschland: Bundesamt für Naturschutz).
- Prüfung, ob Nutzer:innen genetischer Ressourcen die Sorgfaltspflichten erfüllt haben.
- Projektleitung der HGU trägt Verantwortung für Einholung der nötigen Dokumente sowie deren Dokumentation:
 - o Ausfüllen der Nagoya-Checkliste durch Projektleitung
 - o Kontaktaufnahme der Projektleitung mit VF1 zur gemeinsamen Prüfung der nötigen Schritte
 - o Projektleitung füllt Antragsformular zu MTA aus, anschließend Erstellen eines Material Transfer Agreement (MTA) etc. durch Justizariat.
 - o Ablage unterzeichnetes Original MTA im Justizariat, Hochladen im FIS durch Projektleitung.
- Verstöße gegen die EU-Verordnung Nr. 511/2014 (Verordnung über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya) stellen Ordnungswidrigkeiten dar, Geldbußen bis zu 50.000 EUR möglich.

Schritte im Einzelnen:

- Ausfüllen der Checkliste
- Kontaktaufnahme mit **VF1** zur gemeinsamen Prüfung der nötigen Schritte
- Erstellen eines Material Transfer Agreement (MTA) und aller weiterer nötigen Dokumente.
- Ablage Original MTA im JU, Hochladen im FIS.

Weiterführende Informationen

Das **German Nagoya Protocol HuB** (HuB: Hilfe und Beratung) hilft dem akademischen Forschungssektor in Deutschland beim Verständnis der Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung des Nagoya-Protokolls ergeben.

<https://www.nagoyaprotocol-hub.de/?lang=de>